

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Tel.: 09135/7120-28 Redaktion: Frau Herbig
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Fax: 09135/7120-44 E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

63. Jahrgang

Mittwoch, 04. Mai 2022

Nummer 18

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **11.05.2022**
ist der **05.05.2022** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf

Tel. 01 72 / 81 38 426

Amtliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf (Benutzungsgebührensatzung – BGS BSH) vom 25.04.2022

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weisendorf folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentatbestand

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Ballsporthalle erhebt der Markt Weisendorf Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung erfolgt in Form der zeitweisen Überlassung von Räumlichkeiten der Ballsporthalle und dem Inventar für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen.

§ 2

Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die gemeindliche Ballsporthalle benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Ge-

schlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Gebührenbescheid wird den Benutzern bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung vorab, bei regelmäßiger Benutzung vierteljährlich für das abgelaufene Quartal, bekannt gegeben.
- (3) Auf die Gebührensschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 4

Fälligkeit der Zahlung

Die Zahlung der Gebührensschuld ist 21 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenarten, Gebührensätze und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Ballsporthalle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren

ist dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu entnehmen. Mehrere Gebührentatbestände können zusammen in Anspruch genommen werden, sofern die Ballsporthalle durch einzelne Gebührenschuldner genutzt wird und keine weiteren Nutzungen möglich sind.

- (2) Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Nutzung des jeweiligen Teilbereiches der Halle und der Dauer der Inanspruchnahme. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Ballsporthalle kann halbstündig oder stündig erfolgen.
- (3) Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt es sich um Bruttogebühren inklusive zu zahlender Umsatzsteuer.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit. Die Benutzungszeiten werden im Vorfeld festgelegt und beinhalten auch die Zeiten der Benutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen.
- (5) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die vereinbarten Nutzungszeiten nur zum Teil oder nicht eingehalten werden und eine Kündigung nicht mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn erfolgt.

§ 6 Kautions

Bei einer Belegung nach dieser Gebührensatzung, (siehe Gebührenverzeichnis) wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € festgesetzt, die vor Nutzungsbeginn beim Markt Weisendorf einzuzahlen ist und die nur nach ordnungsgemäßem Verlassen der Halle erstatet wird.

§ 7 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Markt Weisendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur

Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Der Gebührensschuldner erklärt sich durch die freiwillige Nutzung mit den Datenschutzverordnungen einverstanden. Das Datenschutzgesetz für den Freistaat Bayern (BayDSG) gilt entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.05.2022 in Kraft.



Anhang GEBÜHRENVERZEICHNIS Gebührenarten und Gebührensätze für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf

Gebührensätze in € je Zeiteinheit	Je 30 Minuten	Je 60 Minuten
Sportfeld 1	3,00 €	6,00 €
Sportfeld 2	3,00 €	6,00 €
Sportfeld 3	3,00 €	6,00 €
Tribüne Sportfeld 1	1,00 €	2,00 €
Tribüne Sportfeld 2	1,00 €	2,00 €
Tribüne Sportfeld 3	1,00 €	2,00 €

Gebührensätze in € je Zeiteinheit	Je Tag
Mehrzweckraum, Küche	20,00 €

Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung – BS BSH) vom 25.04.2022

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung (Gemeinnützigkeit)

Der Markt Weisendorf unterhält und betreibt eine Ballsporthalle, als gemeinnützige Einrichtung zur Förderung des Vereinssports.

§ 2 Benutzer und Benutzerinnen

Benutzer und Benutzerinnen im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die die Halle betritt. Jede Per-

son hat sich an die vorliegende Benutzungssatzung zu halten.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

Gebührensschuldner und Benutzer können voneinander abweichen. Mehrere Nutzende haften als Gesamt - Schuldner.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Ballsporthalle steht Sportvereinen ausschließlich zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung erfolgt durch eine schriftlich abgeschlossene Nutzungsvereinbarung. Die Kündigung der geschlossenen Nutzungsvereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung und der Hallenordnung.
- (4) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Ballsporthalle ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt Weisendorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 4 Einschränkungen der Benutzung

- (1) Betrunkene Menschen, Menschen unter Drogeneinfluss und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) leiden, sind von der Benutzung der Ballsporthalle ausgeschlossen.
- (2) Es ist dem Markt Weisendorf gestattet, entsprechende Nachweise über den Gesundheits- oder auch Impfstatus zu verlangen, solange dies nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Sollte ein Benutzer sich weigern, Nachweise über die Gesundheit zu erbringen, kann die Person der Halle bis auf weiteres verwiesen werden.
- (3) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in der Ballsporthalle gröblich verstoßen haben, können durch den Markt Weisendorf bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (4) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Ballsporthalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.
- (5) Personen, die Tiere mitführen, dürfen die Ballsporthalle nicht betreten.
- (6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Ballsporthalle u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung des Marktes Weisendorf.
- (7) Personen, die die Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung nach Aufforderung nicht entrichten, kann der Zutritt verwehrt werden.

§ 5 Vereine, Verbände

- (1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Ballsporthalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse. Von der Benutzung ausgenommen sind Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung.
- (2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt.
- (3) Die Zulassung der Vereine und Verbände und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzungen sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarungen im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen der Ballsporthalle durch Vereine oder Sportverbände ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Verantwortliche Aufsichtspersonen sind schriftlich festzuhalten und mindestens eine Aufsichtsperson muss bei Benutzung vor Ort sein. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Marktes Weisendorf und dessen Bediensteten eingehalten werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Ballsporthalle werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit.

§ 7 Betriebs- und Nutzungszeiten

Die Betriebszeiten und die Benutzungszeiten der Ballsporthalle werden durch den Markt Weisendorf festgesetzt und bekanntgegeben. Die Benutzungszeiten werden vorab nach Absprache vereinbart und schriftlich festgehalten.

Zeiten für die Benutzung der Umkleieräume zählen zu den vereinbarten Nutzungszeiten.

Reibungslose Abläufe für nachfolgende Nutzende müssen eingehalten werden. Dies beinhaltet auch das Wegräumen genutzter Geräte und Anlagen in der Ballsporthalle.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die in der Ballsporthalle gefunden werden, sind unverzüglich beim Markt Weisendorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben.

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt des Marktes Weisendorf abgegeben.

§ 9 Haftung der Benutzer

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Ballsporthalle und deren Einrichtungen dem Markt Weisendorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Bereits vorhandene Schäden sind umgehend der Aufsichtsperson oder einem Hausmeister zu melden, auch wenn diese nicht selbst verschuldet sind.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Ballsporthalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Markt Weisendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen des Marktes Weisendorf entstehen.
- (3) Hinsichtlich der Benutzung der Ballsporthalle gilt folgendes:

Der Markt Weisendorf haftet nicht:

- a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
- b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
- c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie

- d) Kleidung, die in den Garderobenbereichen belassen werden;
- d) für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für abhanden gekommene Gegenstände aus dem Garderobenbereich.

- (4) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.05.2022 in Kraft.



Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungsgebührensatzung BGS - MZH) vom 25.04.2022

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weisendorf folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentatbestand

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle erhebt der Markt Weisendorf Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung erfolgt in Form der zeitweisen Überlassung von Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und dem Inventar für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen.

§ 2 Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die gemeindliche Mehrzweckhalle benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Gebührenbescheid wird den Benutzern bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung vorab, bei regelmäßiger Benutzung vierteljährlich für das abgelaufene Quartal, bekannt gegeben.
- (3) Auf die Gebührenschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 4

Fälligkeit der Zahlung

Die Zahlung der Gebührenschuld ist 21 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenarten, Gebührensätze und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu entnehmen. Mehrere Gebäuhrentatbestände können zusammen in Anspruch genommen werden, sofern die Mehrzweckhalle durch einzelne Gebührenschuldner genutzt wird und keine weiteren Nutzungen möglich sind.
- (2) Die Höhen der Gebühren richten sich nach der Nutzung des jeweiligen Teilbereiches der Halle und der Dauer der Inanspruchnahme. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle kann halbstündig, stündig oder ganztätig erfolgen.
- (3) Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt es sich um Bruttogebühren inklusive zu zahlender Umsatzsteuer.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit. Die Benutzungszeiten werden im Vorfeld festgelegt und beinhalten auch die Zeiten der Benutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen.

- (5) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die vereinbarten Nutzungszeiten nur zum Teil oder nicht eingehalten werden und eine Kündigung nicht mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn erfolgt.

- (6) Für Veranstaltungen der Volksschule Weisendorf, der Kindergärten Weisendorf und für Veranstaltungen, die karitativen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die mit diesen Veranstaltungen zusammenhängenden Arbeiten.

§ 6

Gewerbliche Veranstaltungen

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird die Höhe des Entgeltes in einem jeweils gesondert abzuschließenden Privatvertrag festgelegt.

§ 7 Kautions

Bei einer Belegung nach dieser Gebührensatzung, (siehe Gebührenverzeichnis) wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € festgesetzt, die vor Nutzungsbeginn beim Markt Weisendorf einzuzahlen ist und die nur nach ordnungsgemäßem Verlassen des Gebäudes erstattet wird.

§ 8

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Markt Weisendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Der Gebührenschuldner erklärt sich durch die freiwillige Nutzung mit den Datenschutzverordnungen einverstanden. Das Datenschutzgesetz für den Freistaat Bayern (BayDSG) gilt entsprechend.

**§ 9
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungsgebührensatzung tritt am 15.05.2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 14.05.2022 tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.



**Anhang
GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Gebührenarten und Gebührensätze

für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf

Gebührensätze in € je Zeiteinheit	je 30 Minuten	je 60 Minuten
Halle	3,00 €	6,00 €

Gebührensätze in € je Zeiteinheit	Je 60 Minuten (bei einer Nutzung bis max. 180 Minuten)	Je Tag (bei einer Nutzung über 180 Minuten)
Bürgerstube	2,50 €	25,00 €

Gebührensätze in € je Veranstaltung	Pauschal
Jugendraum	60,00 €
Bühne ohne Vorhang	70,00 €
Bühne mit Vorhang	200,00 €
Bestuhlung	250,00 €

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung – BS MZH) vom 25.04.2022

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung):

**§ 1
Öffentliche Einrichtung (Gemeinnützigkeit)**

Der Markt Weisendorf unterhält und betreibt eine Mehrzweckhalle, als gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung und zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

**§ 2
Benutzer und Benutzerinnen**

Benutzer und Benutzerinnen im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die die Halle betritt. Jede Person hat sich an die vorliegende Benutzungsatzung zu halten.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

Gebührensschuldner und Benutzer können voneinander abweichen. Mehrere Nutzende haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zulassung**

- (1) Die Mehrzweckhalle steht jedermann ausschließlich zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung erfolgt durch eine schriftlich abgeschlossene Nutzungsvereinbarung. Die Kündigung der geschlossenen Nutzungsvereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung und der Hallenordnung.
- (4) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Mehrzweckhalle ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt Weisendorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebs getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

**§ 4
Einschränkungen der Benutzung**

- (1) Betrunkene Menschen, Menschen unter Drogen Einfluss und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) leiden, sind von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen.
- (2) Es ist dem Markt Weisendorf gestattet, entsprechende Nachweise über den Gesundheits- oder auch Impfstatus zu verlangen, solange dies nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Sollte ein

Benutzer sich weigern, Nachweise über die Gesundheit zu erbringen, kann die Person des Gebäudes bis auf weiteres verwiesen werden.

- (3) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in der Mehrzweckhalle gröblich verstoßen haben, können durch den Markt Weisendorf bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Mehrzweckhalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.
- (5) Personen, die Tiere mitführen, dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten.
- (6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Mehrzweckhalle u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung des Marktes Weisendorf.
- (7) Personen, die die Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung nach Aufforderung nicht entrichten, kann der Zutritt verwehrt werden.

§ 5 Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für die einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfnutzungen durch die Schulen. Von der Benutzung ausgenommen sind Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung.
- (2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt.
- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzungen sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Verantwortliche Aufsichtspersonen sind schriftlich festzuhalten und mindestens eine Aufsichtsperson muss bei Benutzung vor Ort sein. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Marktes Weisendorf und dessen Bediensteten eingehalten werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit.

§ 7 Betriebs- und Nutzungszeiten

Die Betriebszeiten und die Benutzungszeiten der Mehrzweckhalle werden durch den Markt Weisendorf festgesetzt und bekanntgegeben. Die Benutzungszeiten werden vorab nach Absprache vereinbart und schriftlich festgehalten.

Reibungslose Abläufe für nachfolgende Nutzende müssen eingehalten werden. Dies beinhaltet auch das Wegräumen genutzter Geräte und Anlagen in der Mehrzweckhalle.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die in der Mehrzweckhalle gefunden werden, sind unverzüglich beim Markt Weisendorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben.

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt des Marktes Weisendorf abgegeben.

§ 9 Haftung der Benutzer

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen dem Markt Weisendorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Bereits vorhandene Schäden sind umgehend der Aufsichtsperson oder einem Hausmeister zu melden, auch wenn diese nicht selbst verschuldet sind.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Markt Weisendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen des Marktes Weisendorf entstehen.
- (3) Hinsichtlich der Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Öffentlichkeit gilt folgendes:

Der Markt Weisendorf haftet nicht:

- a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
 - c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidung, die in den Garderobenbereichen belassen werden;
 - d) für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für abhanden gekommene Gegenstände aus dem Garderobenbereich.
- (4) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 12

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 15.05.2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 14.05.2022 tritt die Benutzungssatzung vom 10.11.1988, zuletzt geändert am 26.11.1998, außer Kraft.



Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf

Der Markt Weisendorf fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

1. Voraussetzung für die Förderung

- 1.1 Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Weisendorf mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.2. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist.
- 1.3. Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf – auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber – die entstandenen Kosten nicht übersteigen; der Markt Weisendorf behält sich insoweit eine Reduzierung seiner Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2. Arten der Förderung

2.1. Vereins- und Jugendförderung

Der Markt Weisendorf fördert die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren 10,00 € / Mitglied

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliedszahlen des Vereins an den jeweiligen Dachverband (Bay. Landessportverband etc.). Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 1. Januar des Jahres der Förderung, die Meldungen sind von den Vereinen unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres dem Markt Weisendorf vorzulegen.

2.2. Förderung von Gebäuden, Grundstücken und Sportplätzen

Der Markt Weisendorf fördert Vereine mit eigenen Grundstücken bzw. Gebäuden mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 350,00 €. Zusätzlich erhalten Vereine mit Sportplätzen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € (ASV Weisendorf), 200,00 € (TC 98 Weisendorf) bzw. 100,00 € (TSG Weisendorf).

2.3. Förderung von Jugendfahrten und Jugendfreizeiten

Der Markt Weisendorf gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Hierbei gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt.

Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring gestellt werden. Nach Gewährung eines Zuschusses durch den Kreisjugendring gewährt der Markt Weisendorf einen Zuschuss in gleicher Höhe, sollte der Zuschuss die Gesamtaufwendungen übersteigen, so wird eine Kürzung vorgenommen.

2.4. Überlassung von Grundstücken und Gebäuden

Der Markt Weisendorf stellt den Vereinen im Rahmen seiner Möglichkeiten Grundstücke und Gebäude gegen Entgelt zur Verfügung. Die Höhe des jeweiligen Entgelts wird gesondert festgesetzt.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen von Belegungsplänen, die vom Markt Weisendorf im Benehmen mit den Vereinen erstellt werden. Belange Dritter (z.B. Schulen etc.) haben dabei stets Vorrang.

2.5. Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Der Markt Weisendorf gewährt den Vereinen auf Antrag Investitionshilfen für Baumaßnahmen in Form von Zuschüssen mit einem Fördersatz von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 40.000,00 €. Maßnahmen mit förderfähigen Investitionskosten unter 5.000,00 € werden nicht bezuschusst.

Als förderfähig werden nur Kosten anerkannt, die durch eine Rechnung mit Zahlungsbestätigung nachgewiesen werden können. Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

Gefördert werden Maßnahmen, für die noch keine Entscheidung des Marktes Weisendorf nach den bisherigen Förderungsrichtlinien getroffen wurde.

Die Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- ein Drittel zu Beginn der Maßnahme
- ein Drittel, wenn die Hälfte der Ausgaben bezahlt wurde und
- ein Drittel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Es ist jeweils ein Auszahlungsantrag zu stellen.

Mit dem Zuschussantrag ist ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme und ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme vorzulegen. Die Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach der Zuschussbewilligung durch den Markt Weisendorf begonnen werden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auch der Jugendarbeit und dem Gemeinwohl dienen.

2.6. Förderung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Weisendorf erhalten keine Förderung nach 2.1. dieser Richtlinien.

Für den nachgewiesenen Besuch von Feuerwehrfesten erhalten sie einen Zuschuss in Höhe von 16,00 € je Veranstaltung. Für die Anschaffung von Ausgangsuniformen erhalten die Freiwilligen Feuerwehren einen Zuschuss in Höhe von 3,00 € je Aktiven / Jahr.

2.7. Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Der Markt Weisendorf fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises sind, mit einem Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen – Höchststadt. Voraussetzung der gemeindlichen Förderung ist eine gleichzeitige Förderung durch den Landkreis Erlangen – Höchststadt.

2.8. Vereinsjubiläen

Der Markt Weisendorf gewährt Vereinen zu Jubiläen folgende Zuschüsse:

Bei einem Vereinsalter von 25, 50, 75, 100 usw. Jahren
5,00 € pro Jahr des Bestehens maximal jedoch 500,00 €

2.9. Sonstiges

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung des Marktes Weisendorf vom Marktgemeinderat, den Ausschüssen oder dem Ersten Bürgermeister entschieden.

Diese Richtlinien treten zum 15.05.2022 in Kraft. Die seit dem 01.01.2014 gültigen Richtlinien in der Fassung vom 29.04.2014 treten dadurch außer Kraft.



Einladung zur Bürgerversammlung

am Donnerstag, den 05.05.2022 um 19.00 Uhr

Sitzungssaal Rathaus Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Demografische Daten
3. Finanzen des Marktes Weisendorf
4. Personal und Digitalisierung
5. Investitionen/Baumaßnahmen
6. Bauleitplanungen
7. Breitbandversorgung
8. Soziales
9. Feuerwehrwesen
10. Fragen und Diskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.



Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

08.05.2022	Herrn Paul Fahrian Uehlfelder Weg 14	76 Jahre
12.05.2022	Herrn Friedrich Schumm Industriestr. 7	80 Jahre
12.05.2022	Herrn Rudolf Wahlich Am Lehmberg 8	75 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

APOTHEKEN – NOTDIENST:

www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Freitag, 06.05.2022 ab 8.00 Uhr

Paracelsus Apotheke, Hauptstr. 35, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8305

Samstag, 07.05.2022 ab 8.00 Uhr

Vitalo Apotheke, Anton-Bruckner-Str. 2, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 7575

Sonntag, 08.05.2022 ab 8.00 Uhr

Storchen Apotheke, Hauptstr. 21, 91486 Uehlfeld
Telefon: 09163 / 1221

Montag, 09.05.2022 ab 8.00 Uhr

Adler Apotheke, Neustädter Str. 9, 91462 Dachsbach
Telefon: 09163 / 997077

Dienstag, 10.05.2022 ab 8.00 Uhr

Apotheke A3, Im Gewerbepark 4, 91093 Heßdorf
Telefon: 09135 / 720820

Mittwoch, 11.05.2022 ab 8.00 Uhr

Hirsch Apotheke, Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen
Telefon: 09548 / 260

Donnerstag, 12.05.2022 ab 8.00 Uhr

Apotheke Weisendorf, Höchstadter Str. 4 B, Weisendorf
Telefon: 09135 / 7271898

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Der Seniorenbeirat informiert:

Unsere nächste Wanderung findet am **Freitag, den 06. Mai 2022** statt. Wir wandern von Lauf a.d. Pegn. durch die Bitterbachschlucht nach Neunhof. Treffpunkt: 9:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf.

Wir wandern ca. 3,5 Stunden, auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Der Fahrtkostenanteil beträgt € 5,00 je Mitfahrer.

Ihr Seniorenbeirat

Grüngutsammlungen 2022

Samstag 14.05.2022 von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Mittwoch 18.05.2022 von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Samstag 28.05.2022 von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr

jeweils auf dem Grundstück „Lager Bauhof“, neben dem Skatepark (Gerbersleite)

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Marktgemeinderat
Tag: Montag, 09.05.2022
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Nankendorf-Brunnleite"; Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Allen Jubelkonfirmanden
des Marktes Weisendorf
die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche.

Karl-Heinz Hertlein, Erster Bürgermeister

Mitteilung der Gemeindekasse

Fällige Steuern und Abgaben:

Die Gemeindekasse der Marktgemeinde Weisendorf macht darauf aufmerksam, dass am **15.05.2022** folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig werden:

1. Gewerbesteuervorauszahlung, 2. Rate 2022
2. Grundsteuer A und B, 2. Rate 2022
3. Verbrauchsgebühren (Wasser/Abwasser)
2. Rate 2022

Für alle Steuern und Abgaben gelten die zuletzt ergangenen Bescheide. Soweit der Gemeindekasse des Marktes Weisendorf ein ordnungsgemäßes SEPA-Mandat vorliegt, wird die fällige Steuer abgebucht.

Bitte geben Sie bei der Überweisung die Finanzadresse (FAD) mit an.



**Ihre Restmüll-, Biomüll- oder Altpapier-
tonne wurde nicht geleert?** Bitte wenden
Sie sich direkt an das Entsorgungsunter-
nehmen Friedrich Hofmann GmbH & Co.
KG.

Bürgertelefon: 09131/796170

Aktionswoche „Zu Hause daheim“

**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beteiligt sich
an bayernweiter Themenwoche zum Wohnen im
Alter**

Erlangen-Höchstadt. Vom 6. bis zum 15. Mai 2022
findet auf Initiative des Bayerischen Staatsministeri-
ums für Familie, Arbeit und Soziales zum vierten Mal
die bayernweite Aktionswoche „Zu Hause daheim“
statt. Während der Aktionswoche werden an vielen
Orten Bayerns verschiedene Angebote und Konzepte
vorgestellt und diskutiert, die ein selbstbestimmtes
Wohnen im Alter unterstützen.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beteiligt sich mit
zwei Vorträgen an der Aktionswoche. Der erste Vor-
trag „Altersgerechte Gartengestaltung“ mit Hinweisen,
Empfehlungen und Tipps für alle, die an ihrem Garten
Freude haben, findet am Dienstag, den 10. Mai 2022
von 10 bis 11:30 Uhr statt. Referentin ist Frau Elisa-
beth Somper, ehrenamtliche Wohnberaterin. Zudem
wird am Freitag, den 13. Mai 2022 von 10 bis 11 Uhr
der ehrenamtliche Wohnberater Christoph Volkmar
Einblicke in das Thema „Immobilie im Alter – Möglich-
keiten und Fallstricke beim Teilverkauf der eigenen
Immobilie“, geben.

Die Vorträge finden jeweils im Multifunktionsraum des
Landratsamtes in Erlangen, Nägelsbachstraße 1, statt.

Um Anmeldung wird gebeten per Mail an seniorenbe-
auftragte@erlangen-hoechststadt.de oder telefonisch
unter 09131 803-1331. Der Eintritt ist kostenlos.

Alle im Rahmen der Aktionswoche stattfindenden Ver-
anstaltungen sind in einem bayernweiten Online-
Veranstaltungskalender unter [www.zu-hause-
daheim.bayern.de](http://www.zu-hause-daheim.bayern.de) aufgeführt.



**Zukunft braucht Menschlichkeit
Ortsverband
Seebachgrund-Großenseebach**

Sehr geehrte Damen u. Herren, liebe Mitglieder !
Wir laden ein zur **Muttertagsfeier** mit Info-Nachmittag
am Samstag, den **7. Mai 2022**, Beginn 14.00 Uhr in
der Mehrzweckhalle Großenseebach, Gartenstr. 39
Höhepunkt im abwechslungsvollem Programm ist:
die Ehrung mit Geschenkübergabe an langjährige
VdK-Mitglieder. Eintritt frei auch für Nichtmitglieder.

Valentin Schaub, Gr`seebach, Bergstr.4 - OV-Vors.
Tel.09135 547 oder E-Mail: [valen-
tin.schaub@gmx.de](mailto:valentin.schaub@gmx.de)

Veranstaltung des Seniorenbeirates



Fahrt mit dem Bürgerbus in die Franken-Therme nach
Bad Windsheim und zurück (nur Transfer, Benutzung
der Therme in eigener Verantwortung).

Wann: Mittwoch, 11.05.2022

Abfahrt: 8:30 Uhr Mehrzweckhalle Weisendorf

Anmeldung erforderlich unter 09135 / 2775
(Dieter Goebel - Seniorenbeirat)

Der Seniorenbeirat lädt ein:

Einladung

Sitzung: Seniorenbeirat

Tag: Donnerstag, 12.05.2022

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind gerne ge-
sehene Gäste. Ihre konstruktiven Anregungen neh-
men wir dankbar entgegen.

Wichtig:

Bitte verhalten Sie sich im Hinblick auf die Coronabe-
dingten Erfordernisse weiterhin umsichtig, insbeson-
dere was den Mindestabstand betrifft. Im Gebäude
selbst bitten wir Sie, Ihren Mund-Nasen-Schutz bis
zum Eintreffen am Sitzplatz aufzubehalten.

Fundsachen:

Fahrradschlüssel

FO: Waldfriedhof

Kinderregenschirm

FO: Rathausgelände

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712018

Bayerisches Landesamt für Steuern



Grundsteuerreform - Die neue Grundsteuer in Bayern

Neuregelung der Grundsteuer

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer ei-
ne der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die
Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den
Bau von Straßen und dient der Finanzierung von
Schulen und Kitas. Sie hat Bedeutung für jeden von
uns.

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen ge-
setzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstü-

cken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren bleibt weiter erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine sog. Grundsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt stellt auf Basis der erklärten Angaben den sog. Grundsteuermessbetrag fest und übermittelt diesen an die Kommune. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten über die getroffene Feststellung des Finanzamtes einen Bescheid, sog. Grundsteuermessbescheid. Der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag wird dann von der Kommune mit dem sog. Hebesatz multipliziert. Den Hebesatz bestimmt jede Kommune selbst. Die tatsächlich nach neuem Recht zu zahlende Grundsteuer wird den Eigentümerinnen und Eigentümern in Form eines Bescheids, sog. Grundsteuerbescheid, von der Kommune mitgeteilt. Sie ist ab dem Jahr 2025 von den Eigentümerinnen und Eigentümern an die Kommune zu bezahlen.

Was bedeutet die Neuregelung für Sie?

Waren Sie am 1. Januar 2022 (Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern? – Dann aufgepasst:

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, eine Grundsteuererklärung abzugeben. Hierzu werden Sie durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern im Frühjahr 2022 öffentlich aufgefordert. Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 1. Januar 2022 maßgeblich, sog. Stichtag.

Was ist zu tun?

Ihre Grundsteuererklärung können Sie in der Zeit

**vom 1. Juli 2022 bis
spätestens 31. Oktober 2022**

bequem und einfach **elektronisch** über das Portal **ELSTER - Ihr Online-Finanzamt** unter **www.elster.de** abgeben.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto bei ELSTER haben, können Sie sich **bereits jetzt registrieren**. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Sollte eine elektronische Abgabe

der Grundsteuererklärung für Sie nicht möglich sein, können Sie diese auch auf Papier einreichen. Die Vordrucke hierfür finden Sie ab dem 1. Juli 2022 im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de, in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

Bitte halten Sie die Abgabefrist ein.

Sie sind steuerlich beraten?

Selbstverständlich kann die Grundsteuererklärung auch durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgen.

Sie haben Eigentum in anderen Bundesländern?

Für Grundvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in anderen Bundesländern gelten andere Regelungen für die Erklärungsabgabe als in Bayern. Informationen stehen unter www.grundsteuerreform.de zur Verfügung.

Sie benötigen weitere Informationen oder Unterstützung?

Weitere Informationen und Videos, die Sie beim Erstellen der Grundsteuererklärung unterstützen sowie die wichtigsten Fragen rund um die Grundsteuer in Bayern finden Sie online unter

www.grundsteuer.bayern.de

Bei Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist die Bayerische Steuerverwaltung in der Zeit von **Montag bis Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr** und **Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr** auch telefonisch für Sie erreichbar:

089 – 30 70 00 77

In Bayern gilt es, rund 6,3 Mio. Feststellungen zu treffen – aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Grundsteuererklärungen sehen Sie bitte von Rückfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Grundsteuererklärung ab.

Hängen die Grundsteuerreform und der Zensus 2022 zusammen?

Das Bayerische Landesamt für Statistik führt in 2022 einen Zensus mit einer Gebäude- und Wohnungszählung durch. Die Grundsteuerreform und der Zensus sind voneinander unabhängig. Weitere Informationen zum Zensus finden Sie unter www.statistik.bayern.de/statistik/zensus.

Mitteilung des Rathauses

Wir bitten um Beachtung, dass die entsprechenden
Formulare

erst ab 01.07.2022

im Rathaus erhältlich sein werden!

Der Markt Weisendorf

(6.725 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht für das Ordnungsamt und Hauptamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit je einen



Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) Hauptamt/Ordnungsamt VFA-K oder BL I

und

Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) oder Verwaltungsangestellten (w/m/d) Hauptamt

Weitere Informationen zu den Stellen und dem Markt Weisendorf finden Sie unter <https://www.weisendorf.de/stellenangebote>.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) bis spätestens 25.05.2022 an den Markt Weisendorf, Personalamt, z.Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, oder per E-Mail an bewerbung@weisendorf.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet.

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Der Markt Weisendorf

(6.725 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht für das Bauamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit



einen Verwaltungsfachwirt (w/m/d) BL II oder Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) VFA-K bzw. BL I

sowie

für das Technische Bauamt einen

Verwaltungsfachwirt (w/m/d) BL II oder Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) VFA-K bzw. BL I

sowie für das **Technische Bauamt** einen

Ingenieur (w/m/d) der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Architektur/Versorgungstechnik/ Energie- und Gebäudetechnik

Weitere Informationen zu den Stellen und dem Markt Weisendorf finden Sie unter <https://www.weisendorf.de/stellenangebote>.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Abschluss und Arbeitszeugnisse) bis spätestens 24.05.2022 an den Markt Weisendorf, Personalamt, z.Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, oder per E-Mail an bewerbung@weisendorf.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet.

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Der Markt Weisendorf

(6.725 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht für die Finanzverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit einen



Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) oder Verwaltungsangestellten (w/m/d) Kämmerei

Weitere Informationen zur Stelle und zum Markt Weisendorf finden Sie unter <https://www.weisendorf.de/stellenangebote>.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) bis spätestens 25.05.2022 an den Markt Weisendorf, Personalamt, z.Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, oder per E-Mail an bewerbung@weisendorf.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet.

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Abitur? Als einziges Gymnasium des zweiten Bildungsweges in Oberfranken ermöglicht das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Bamberg das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) im Abendunterricht. Am 30.05.2022 informiert die Schule ab 19.30 online über ihr spezielles Bildungsangebot. Eine unverbindliche Anmeldung für die Teilnahme am Informationsabend ist über die E-Mailadresse sekretariat@abendgymnasium-bamberg.de erforderlich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.abendgymnasium-bamberg.de

AWO KV Erlangen-Höchstadt Fachstelle für pflegende Angehörige – Fabrikstr. 1, 91325 Adelsdorf

**AWO – Fachstelle für pflegende Angehörige
Kostenlose Pflege- und Demenzberatungsstelle
für alle Bürgerinnen und Bürger**

Die Pflege- und Demenzberatungsstelle unterstützt die ambulante Pflege und Betreuung für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Auch bei Pflegebedürftigkeit und Demenz wollen und sollen die Betroffenen möglichst lange zu Hause in ihrem gewohnten Lebensbereich bleiben dürfen. Dazu bedarf es an Wissen über die Pflegeversicherung und über die verschiedenen Unterstützungs- und Entlastungsangebote. Die Beratungsstelle zeigt auf, welche Angebote es gibt und hilft Ihnen, die Pflege und Betreuung in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Eine weitere Entlastung für Pflegepersonen bietet folgender Demenz-Kurs: Wenn ein Familienmitglied an einer Demenz erkrankt, werden die Angehörigen oft vor angsterregende Herausforderungen gestellt. Was können wir tun, wie gehe ich mit meinem Partner / meiner Partnerin oder meiner Mutter/meinem Vater um?

In zehn Doppelstunden werden wir uns dem Thema Demenz mit all seinen Aspekten nähern. Was passiert im Gehirn, wenn jemand dement wird? Welche Auswirkungen hat das auf unser gemeinsames Leben? Solche und andere Fragen werden ebenso behandelt wie Umgangs- und Kommunikationsmöglichkeiten mit einem Kranken oder die Frage, wie man für die Probleme der Zukunft vorsorgen kann.

10-teiliger Demenz-Kurs für pflegende Angehörige ab Mit, den 18.05.2022, jeweils von 15.30 – 17.30 Uhr (EduKation Demenz nach dem Konzept von Prof'in Dr. Sabine Engel)

Anfallende Kursgebühren werden von der Krankenkasse übernommen.

Termine: 18.05., 25.05., 01.06., 22.06., 29.06., 06.07., 13.07., 20.07., 27.07., 03.08.2022

Ort: Fachstelle für pflegende Angehörige, Fabrikstr. 1a, 91325 Adelsdorf

Begleitbuch: „Alzheimer und Demenzen“, Sabine Engel, TRIAS Verlag, erforderlich. Das Buch ist im Buchhandel oder auch zu Beginn der Schulung bei uns erhältlich.

Information und Anmeldung unter: Telefon 09195/9986284, Mobil 0176 10018237 oder rosi.schmitt@awo-erlangen.de

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

Montag und Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Termine für Öffentliche Führungen im Karpfenland Aischgrund



Wanderung rund um den Biergarten in Voggendorf

Sonntag, 1. Mai, um 15.00 Uhr
Start: vor dem Aischgrund-Biohof Prechtel 91486
Uehlfeld OT Voggendorf
Strecke: ca. 6 km; Dauer: ca. 2,5 Stunden
Kosten: € 9,-

Rundgang auf dem jüdischen Friedhof in Zeckern

Sonntag, 8. Mai, um 10.30 Uhr
Start: Eingang zum Friedhof, Kaspar-Lang-Straße, 91334 Hemhofen OT Zeckern
Dauer: 90 Minuten; Kosten: keine.
Herren bringen bitte eine Kopfbedeckung mit.

Erlebnisreiche Kutschfahrt durch den Aischgrund mit Kutschfahrten Hock und Teichwirt Leonhard Thomann ins Mohrhofgebiet anschl. Drei-Gänge-Menü im Restaurant "Aischblick"

Sonntag, 8. Mai, um 15.00 Uhr
Start: Restaurant "Aischblick", Große Bauerngasse 88a, 91315 Höchstadt
Dauer der Kutschfahrt: ca. 2,5 Stunden
Kosten: € 46,- (inkl. Drei-Gänge-Menü) Getränke separat!
Anmeldung bei Kutschfahrten Hock: 0157/75743608

Es geht Schabbes ein - Die Geschichte der Adelsdorfer Juden

Sonntag, 15. Mai, um 15.00 Uhr
Start: vor dem Schloss Adelsdorf, Hauptstraße 4, 91325 Adelsdorf; Dauer: 90 Minuten
Kosten: € 8,-

So lecker schmeckt Höchstadt - Stadtführung mit Kostproben

Freitag, 20. Mai, um 18.00 Uhr
Start: Brunnen auf dem Marktplatz, 91315 Höchstadt
Dauer: 2 Stunden; Kosten: € 18,- (inkl. Kostproben)
Anmeldung unter: 0151/26211382

Führung durch Schloss Adelsdorf

Samstag, den 21. Mai, um 11.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr
Start: Innenhof von Schloss Adelsdorf, Hauptstraße 4, 91325 Adelsdorf; Dauer: 60 Minuten; Kosten: € 6,-

Rundgang auf dem jüdischen Friedhof in Uehlfeld

Sonntag, 22. Mai, um 10.30 Uhr

Start: Eingang zum Friedhof, Burghaslacher Straße, 91486 Uehlfeld

Dauer: 60 Minuten; Kosten: keine.

Herren bringen bitte eine Kopfbedeckung mit.

Wanderung rund um Tanzenhaid

Vatertag, 26. Mai, um 14.00 Uhr

Start: Friedhofsparkplatz, Tanzenhaider Weg, 91097 Oberreichenbach

Strecke: ca. 9,5 km, überwiegend eben.

Dauer: ca. 4 Stunden; Kosten: € 18,- (inkl. Kostproben); Anmeldung: 0151/2621 1382

Führung durch Schloss Adelsdorf

Samstag, den 29. Mai, um 15.00 Uhr

Start: Innenhof von Schloss Adelsdorf, Hauptstraße 4, 91325 Adelsdorf

Dauer: 60 Minuten; Kosten: € 6,-

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 25.04.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Städtebauförderung: Erweiterung Sanierungsgebiet um den Bereich Vorstadtstrasse
4. Erlass von Satzungen und Festsetzung von Gebühren für die gemeindliche Mehrzweckhalle und die Ballsporthalle
 - 4.1 Neuerlass der Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf
 - 4.2 Neuerlass der Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf
 - 4.3 Erlass der Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf
 - 4.4 Erlass der Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf
5. Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf
6. Grundschule Weisendorf; Antrag auf Genehmigung/Förderung offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2022/2023

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 04.04.2022 wird mit der Aufnahme der Berichtigung bei der Einleitung/Änderung der Tagesordnung:

„TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift wird nach TOP 5.4 Erlass der Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf behandelt.“

genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates vom 04.04.2022 und 19.04.2022 werden zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gelten als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.04.2022 werden bekanntgegeben:

TOP 3.2 Grundstücksangelegenheiten; Vollständige Aufhebung aller Vereinbarungen zur Urkunde des Notars Markus Kühnlein in Herzogenaurach vom 16.11.2015 bezüglich Fl.-Nr. 80/1 Gem. Kairindach

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde der Notarin Veronika Grömer in Herzogenaurach vom 07.03.2022, URNr. G 473/2022 und genehmigt diese Urkunde hiermit vorbehaltlos in vollem Umfang. Alle Erklärungen, einschließlich aller Vollmachtsteilungen und aller Verfahrenserklärungen, sowie alle Anträge des Vertreters der Gemeinde in der vorgenannten Urkunde werden hiermit genehmigt.

TOP 3.3 Grundstücksangelegenheiten; Grunderwerb der Fl.-Nr. 279/12, 279/13, 279/14 und 279/15 Gem. Weisendorf

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über

Fl.-Nr. 279/12 Gem. Weisendorf zu 7 m² und Fl.-Nr. 279/13 Gem. Weisendorf zu 1 m²,
Fl.-Nr. 279/14 Gem. Weisendorf zu 2 m²,
Fl.-Nr. 279/15 Gem. Weisendorf zu 4 m².

Der erste Bürgermeister oder seine/e Vertreter/in wird bevollmächtigt, den Kaufvertrag wirksam abzuschließen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die im Jahr 2021 erhaltene Spende an bzw. entgegen.

Zur Kenntnis genommen

3. Städtebauförderung: Erweiterung Sanierungsgebiet um den Bereich Vorstadtstrasse

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat die Aufstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungs-konzeptes (ISEK) Markt Weisendorf zum Anlass genommen, vertiefende städtebauliche Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB in Auftrag zu geben, um aufzuzeigen

- welche Gründe für eine Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ um den östlichen Abschnitt der Vorstadtstraße sprechen,
- mit welchen Maßnahmen eine Verbesserung der städtebaulichen Situation in diesem Bereich gelingen kann und
- ob sich die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich innerhalb eines zeitlich befristeten Zeitraums als durchführbar erweist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen in Form der angefügten, von Topos team erstellten Dokumentation vom 15.11.2021 vor.

Aus den in den Unterlagen beschriebenen Gründen und unter Abwägung öffentlicher und privater Belange wird dem Markt Weisendorf empfohlen, dass 2012 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Weisendorf“ zu erweitern und hierzu die Sanierungssatzung vom 14.02.2012 entsprechend des nachfolgenden Beschlussvorschlages zu ändern.

Der vollständige - zur Bekanntmachung vorgesehene - Satzungstext und der Lageplan zur geänderten Sanierungssatzung sind dem Ergebnisbericht vom 15.11.2021 als Anlage angefügt.

Herr Rosemann von Topos team erläutert die Ergebnisse der Untersuchungen.

Beschluss

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und mit der im Ergebnisbericht vom 15.11.2021 dargestellten Begründung beschließt der Markt Weisendorf, den Wortlaut des § 1 der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ vom 14.02.2012 (bekannt gemacht am 29.02.2012) wie folgt zu ändern:

Sanierungssatzung gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ (Sanierungssatzung)

vom 14. Februar 2012

erweitert durch Beschluss vom 25. April 2022

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

- (1) Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Der Geltungsbereich des 2012 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ wird gegenüber der bisher wirksamen Fassung auf rund 38,5 ha erweitert und behält die Bezeichnung „Ortsmitte Weisendorf“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1:2.000 vom 15.11.2021 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan, erstellt durch die Topos team, Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH Nürnberg ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstücks-zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Die übrigen Festsetzungen der Sanierungssatzung bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

4. Erlass von Satzungen und Festsetzung von Gebühren für die gemeindliche Mehrzweckhalle und die Ballsporthalle

4.1 Neuerlass der Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat auf der Grundlage des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) die Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Weisendorf erlassen. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 21.09.1998 erlassen und wurde am 26.11.1998 wirksam.

Das Institut für Public Management (IPM), Berlin wurde mit der Überarbeitung der Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Weisendorf beauftragt.

Der Entwurf der Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

4.2 Neuerlass der Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat auf Grundlage der Art. 1, 2 und 8

Kommunalabgabengesetz (KAG) die Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf erlassen. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 18.11.2003 erlassen und wurde am 27.11.2003 wirksam.

Das Institut für Public Management (IPM), Berlin wurde mit der Nach- und Vorkalkulation der Gebühren sowie der Überarbeitung der dazugehörigen Gebührensatzung beauftragt.

Der Bericht des IPM über die Nachkalkulation und die Vorkalkulation der Benutzungsgebühren, sowie die dazugehörige Präsentation vom 04.04.2022, und der Entwurf der Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

4.3 Erlass der Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat auf der Grundlage des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) eine Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle zu erlassen.

Mit der Erarbeitung einer Satzung wurde das Institut für Public Management (IPM), Berlin beauftragt.

Der Entwurf der Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

4.4 Erlass der Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat auf Grundlage der Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf zu erlassen.

Das Institut für Public Management (IPM), Berlin wurde mit der Kalkulation der Gebühren sowie der Erarbeitung der dazugehörigen Gebührensatzung beauftragt.

Der Bericht des IPM über die Kalkulation von Benutzungsgebühren, sowie die dazugehörige Präsentation vom

04.04.2022, und der Entwurf der Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zu Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

5. Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf

Sachverhalt

Zum 15.05.2022 treten die neuen bzw. überarbeiteten Benutzungssatzungen und Gebührensatzungen für die Ballsporthalle und die Mehrzweckhalle in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch Jugendliche unter 18 Jahren, aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen, Benutzungsgebühren für die beiden Hallen bezahlen.

In den Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf musste aus diesem Grund folgende Änderung vorgenommen werden:

Punkt 2.4. Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
Hier wurde der Satz „Erfolgt die Nutzung ausschließlich durch Jugendliche unter 18 Jahren, ist diese unentgeltlich“ ersatzlos gestrichen.

Die durch diese Änderung entstandene Richtlinie ist nur vorübergehend gültig, da diese grundsätzlich überarbeitet werden muss. Die Richtlinie wurde im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung angesprochen und zur Überarbeitung empfohlen.

Der Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Richtlinie wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

6. Grundschule Weisendorf; Antrag auf Genehmigung/Förderung offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2022/2023

Sachverhalt

Die Schule Weisendorf hat nach gemeinsamen Gesprächen mit den Trägern der Einrichtungen (Hort der Lebenshilfe, Hort Kath. Kinderhaus St. Josef und der Mittagsbe-

treuung) ein Konzept für eine offene Ganztageschule entwickelt.

Der Förderverein für offene Jugendarbeit wird der Kooperationspartner für die offene Ganztageschule. Die Mittagsbetreuung wird eingestellt.

Beim Angebot der offenen Ganztageschule handelt es sich um ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztätigen Förderung und Betreuung der Schüler/innen. Der Unterricht findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag statt.

Insgesamt sind vier Kurzgruppen (Betreuung bis 14.00 Uhr) und eine Gruppe bis 16.00 Uhr zur Bedarfsdeckung angedacht. Mit der Einführung der offenen Ganztageschule steht für alle Weisendorfer Schüler/innen der Grundschule eine Nachmittagsbetreuung zur Verfügung. Ohne die Einführung der offenen Ganztageschule zum Schuljahr 2022/2023 hätten ca. 20 Kinder am Nachmittag keine Betreuung. Der Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder kann somit gedeckt werden und auch Kinder die eine Absage der Horte erhielten hätten die Möglichkeit einer Betreuung.

Die Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen bleiben unverändert bestehen.

Das Angebot der offenen Ganztageschule ist ab dem Schuljahr 2022/2023 angedacht. Das Konzept und die Übersicht der Fördermöglichkeit liegt als Anlage bei.

Das Lehrerkollegium hat am 04.04.2022 dem Angebot zugestimmt. Der Elternbeirat wird nach der Sitzung des Marktgemeinderates Weisendorf tagen. Die Zustimmung des Marktes Weisendorf als Sachaufwandsträger ist erforderlich für die Einführung der offenen Ganztageschule.

Nach der Zustimmung aller Beteiligten werden die Eltern der Grundschule Weisendorf (1 bis 4 Jahrgangsstufe) angeschrieben und erhalten die Anmeldeformulare.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Antrag der Grundschule Weisendorf und der vorliegenden Konzeption für eine offene Ganztageschule (OGTS) ab dem Schuljahr 2022/2023 zu.

Als Sachaufwandsträger der Grundschule Weisendorf wird zugestimmt.

Die entsprechenden Antrags- und Förderunterlagen sind auszufertigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:05 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 07.05.22

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier

nach Meinung, für verst. Mann u. Vater u. alle verst. Angeh. u. Verw.

Sonntag, 08.05.22

10:30 Eucharistiefeier mit Band

18:00 Maiandacht

Donnerstag, 12.05.22

Reuth 18:30 Eucharistiefeier

Freitag, 13.05.22

18:00 Eucharistiefeier mit anschl. Anbetung bis 22 Uhr - Jeder kann kommen wann und wie lange er will.

Samstag, 14.05.22

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier

Für leb. u. verst. Angeh. u. Verw. der Fam. Kokot-Schmidt

Für Katharina u. Johann Gumbmann

Herzliche Einladung zum Anbetungs- und Lobpreisabend

Dieser findet jeden Freitag nach der Messe von 19 bis 22 Uhr in der Kirche St. Josef Weisendorf statt. Jeder kann kommen wann und wie lange er will.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 08.05.2022 - Jubilare -

09.30 Uhr Gottesdienst

Montag, 09.05. 2022

15.45 Uhr Kinderchor, für alle Kinder ab 1. Klasse

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für alle Nachwuchsbläser

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 08.05.2022 - Jubilare -

10.30 Uhr Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Donnerstag, 05.05.2022

20.00 Uhr Kirchenchorprobe in Großenseebach

Freitag, 06.05.2022

15.00 Uhr Kindergruppe Fabs in Großenseebach für Kinder der 1.-4. Klasse

17.00 Uhr Kindergruppe Fabs in Großenseebach für Kinder ab der 5. Klasse

Sonntag, 08.05.2022

09.30 Uhr Jubelkonfirmation

Gottesdienst in Kairlindach (Pfrin. Elisabeth Weichmann)

Corona bedingt sind alle Termine unter Vorbehalt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite. www.kilianskirche.de oder rufen Sie uns gerne an. Das Pfarramtsbüro ist besetzt Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel. 09135/8213

Herzliche Grüße Elisabeth Weichmann, Pfarrerin



Sonntag, 08. Mai
11:00 Gottesdienst
Parallel Kindergottesdienst

Mittwoch, 11. Mai
20:00 Kleingruppe „Bibel-Talk“
Orientierung gewinnen aus der Sicht des christlichen Glaubens

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

„SOMMER“-Second-Hand-Basar

in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6
in Weisendorf



Abends:

Freitag, den 06.05.2022 von 18.30 – 20.30 Uhr

Vormittags:

Samstag, den 07.05.2022 von 10.00 – 11.00 Uhr

Jagdgenossenschaft Oberlindach-Schmiedelberg-Boxbrunn

Einladung

zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am Freitag, den 06.05.2022 um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus Oberlindach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdversammlung vom 19.11.2021
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung im Jagdjahr 2022/2023
6. Bericht des Jagdvorstehers und der Jagdpächter
7. Antrag eines Jagdpächters auf Ausscheiden aus dem laufenden Jagdpachtvertrag
8. Antrag auf Eintritt in den laufenden Jagdpachtvertrag
9. Verschiedenes

Die Vorstandschaft bittet alle Jagdgenossen Änderungen in ihrem Grundeigentum oder ihrer Bankverbindung umgehend mitzuteilen und nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Mümmeler, Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Rezelsdorf

Zu der am Samstag den 14.05.2022 um 19:30 Uhr im Gasthaus Lunz in Rezelsdorf stattfindenden, nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2021/22 der Jagdgenossenschaft Rezelsdorf geht hiermit Einladung an alle Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdreviers Rezelsdorf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jahreshauptversammlung und Begrüßung
2. Gemeinsames Jagdessen
3. Grußworte & Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
6. Genehmigung des Protokolls
7. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassiers
9. Antrag der Pächtergemeinschaft Dr. Ewald Röter, Peter Brehm und Werner Tischner auf Jagdpachtverlängerung
10. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Achtung bei Flächenänderung!

Sollte sich bei einzelnen Jagdgenossen die bejagbare Fläche durch Zu- oder Verkauf verändert haben, so sind Sie nach § 3 Absatz 2 BayjagdG, verpflichtet, dies unaufgefordert, mit Grundbuchauszug oder notarieller Bestätigung, dem Jagdvorsteher zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Jagdvorstandschaft
Helmut Hausmann (Jagdvorsteher)

TSG Weisendorf e.V

TSG-Training am 6.5.2022 entfällt



Da die Mehrzweckhalle am Freitag, 6.5.2022, durch das Basarteam belegt ist findet **kein** Sport in der TSG Weisendorf statt.

ASV Weisendorf e.V.

Donnerstag 05.05.22

19.00 Uhr FC Großdechsendorf - ASV Weisendorf 2

Sonntag 08.05.22

15.00 Uhr SpVgg Mögeldorf - ASV Weisendorf
15.00 Uhr ASV Weisendorf 2 - SV Hammerbach

Mittwoch 11.05.22

19.30 Uhr SpVgg Hüttenbach/Simmelsdorf - ASV Weisendorf Damen





Freiwillige Feuerwehr Weisendorf Dienstplan für Monat Mai 2022



Tag, Datum	Uhrzeit	Art des Dienstes, Veranstaltung, Teilnehmer, Gruppe, Ort, Treffpunkt, Abfahrt usw.	Anzugsordnung	Verantwortlich
Montag 02.05.2022	19:30	Vorstandsschaftssitzung	Zivil	Bastian Selig
Mittwoch 04.05.2022	18:30	Ausbildung Jugendgruppe	Schutzanzug	B. Selig M. Steidl
Donnerstag 05.05.2022	18:30	Ausbildung Gruppe 4	Schutzanzug	Bernd Paulus
Samstag 07.05.2022	12:00	Gerätewartung	Schutzanzug	Steidl M. Gast Ch.
Freitag 13.05.2022	12:00	Katastrophenschutzübung Wildflecken	Schutzanzug	Michael Steidl
Sonntag 15.05.2022	12:15	Festumzug 150 Jahre FF Forth	Blaue Uniform	B. Selig W. Kautny
Montag 16.05.2022	19:00	Gruppenführerbesprechung	Zivil	Andreas Haagen
Mittwoch 18.05.2022	18:30	Ausbildung Gruppe 3	Schutzanzug	B. Bethge H.-P. Schmidt
Donnerstag 19.05.2022	18:30	Übung Waldbrand mit den Landwirten	Schutzanzug	Andreas Haagen
Dienstag 24.05.2022	18:30	Ausbildung Gruppe 2	Schutzanzug	B. Selig W. Kautny
Mittwoch 25.05.2022	18:30	Aufbau Grillfest	Schutzanzug	B. Selig W. Kautny
Donnerstag 26.05.2022	10:00	Grillfest Treffpunkt für Helfer 8:00 Uhr	Blaues Poloshirt	B. Selig W. Kautny
Sonntag 29.05.2022	12:15	Festumzug 150 Jahre FF Spardorf	Blaue Uniform	B. Selig W. Kautny
Montag 30.05.2022	18:30	Ausbildung Gruppe 1	Schutzanzug	Stefan Süß F. Mehler

Zusätzliche Termine sind dem Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus zu entnehmen.

Um rechtzeitiges und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Entschuldigungen rechtzeitig an den zuständigen Gruppenführer bzw. Kommandanten

Andreas Haagen, Kdt.



Tierärztlicher Notdienststring für Mittelfranken

Gilt nur an Wochenenden und Feiertagen!

<http://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Was erledige ich wo ?

Vermittlung	09135/7120-0
Vorzimmer	09135/712027
1. Bürgermeister	09135/712011
Geschäftsleitung	09135/712012
Kämmerei	09135/712013
Bauamt	09135/712020 09135/712023 09135/712014
Ordnungsamt, Hauptverwaltung, Fundsachen	09135/712010 09135/712018
Abfallwirtschaft, Geschirrpool	09135/712026
Standes-/ Versicherungs- und Friedhofsamt	09135/712022
Passamt, Amtsblatt	09135/712028
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	09135/712021
Gebühren und Abgaben, Beiträge	09135/712024
Kasse	09135/712025
Steueramt (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)	09135/712015
Freizeit und Kultur, vhs	09135/712029
Bauhof (Tel. + Fax.)	09135/2438

Wichtige Informationen zur Beantragung neuer Ausweisdokumente

Zur Beantragung neuer Ausweisdokumente müssen Sie ein **aktuelles biometrisches Lichtbild** mitbringen.

Digitale Passbilder können nicht beim Markt Weisendorf gefertigt werden.

Die Beantragung eines neuen Personalausweises bzw. Reisepasses kann nur vom Antragsteller **persönlich** erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Frau Herbig, Tel. 09135 712028

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir keine verbindlichen Auskünfte über Reisebedingungen ins Ausland erteilen können. Einreiseinformationen aller Länder finden Sie unter: **www.auswaertiges-amt.de**

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf (Rathaus)
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Infos + Anmeldung unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

Öffnungszeiten *LeseInsel* Hauptstraße 7:

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

Die *LeseInsel* wünscht sich weitere ehrenamtliche Unterstützung!

Wer Lust dazu mitbringt, meldet sich bitte bei nadine.scharrer@weisendorf.de bzw. 09135 / 7120-29

Kinder und Jugend

Jugendtreff *IDentitiy Club*

Jeden Freitag ab 18 Uhr im
Jugendraum der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6

Kostenfrei! Für alle ab 12 Jahren

Freitag Abend ist Eure Zeit. Ihr könnt rein kommen, chillen, kickern, Musik hören, mit Freunden quatschen und gemeinsam ins Wochenende starten.

Die Bastelwerkstatt hat wieder geöffnet

Jeden zweiten Donnerstag von 16 - 18 Uhr

für alle Kinder ab 6 Jahren

Ort: Jugendraum, Reuther Weg 6

Gebühr: kostenfrei

Leitung: Katharina Paul

Anmeldung: erforderlich!

Aktuelle Termine und Anmeldung unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

J1722 Kinderkino (Überraschungsfilm FSK 0)

Freitag, 13.05.2022 / 18:00 – 20:00 Uhr

Animationsfilm über eine kleine Wanderratte die zum Star-koch werden möchte. Zwar kann sie gut kochen, doch leider will kein Küchenchef eine Ratte in seiner Küche haben. Beim Kinderkino gibt es frisches Popcorn, Snacks & Getränke zu kaufen.

Ort: Jugendraum, Reuther Weg 6

Gebühr: kostenfrei

Leitung: Volkmar Paul

Anmeldung: erforderlich!

Erwachsene

Einfach vorbeikommen und mitspielen –
Jeder ist willkommen!

1. Termin: Freitag, 06.05.2022 / 19:00 – 21:30 Uhr

Spieleabend für Jung und Alt in den Bürgerstuben

Ab Mai findet einmal im Monat von
19:00 bis ca. 21:30 Uhr
ein Spieleabend
in den Bürgerstuben
statt.

Im Angebot stehen Gesellschafts- und
Kartenspiele, je nach Interesse der
Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Gerne können auch Spiele mitgebracht und
vorgestellt werden.

Die ersten Termine für die Spieleabende sind am



06.05.22

17.06.22

15.07.22



Ansprechpartner für Rückfragen:

Nadine Scharrer Tel.: 712029

Elisabeth Ort Tel.: 1579

Uschi Strässer Tel.: 3813

Tänze aus aller Welt

Dienstag, 10.05.2022 / 16:30 – 18:00 Uhr

Mal traditionell, mal modern, mal ziemlich flott, mal meditativ... Weil's gut tut, entspannt und Bewegung in der Gruppe oder alleine Spaß macht.

Ort: Pausenhof GS I oder Aula GS II

Gebühr: 4,- Euro

Leitung: Ulli Stadlmayr, Tel.: 09135 / 799014

Anmeldung: erforderlich! Bis spätestens Freitag vor dem Termin bei Frau Stadlmayr